

Satzung des Vereins

Treffpunkt Mozartstraße - Begegnungsstätte Fellbach e.V.

vom 02.05.2013

§ 1

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat als Einrichtung der offenen Altenhilfe die Aufgabe, den spezifischen Bedürfnissen älterer Menschen in Fellbach Rechnung zu tragen, um so einen Beitrag zur sinnvollen Gestaltung des individuellen und sozialen Lebens zu leisten. Dazu gehören insbesondere die Förderung der Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung und des bürgerschaftlichen Engagements älterer Menschen sowie die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Kontaktpflege, Bildung, Geselligkeit und Unterhaltung.
- (2) Zu den besonderen Anliegen des Vereins gehört es, das wechselseitige Verständnis zwischen älteren Menschen und anderen Gruppen der Stadtgesellschaft zu fördern, etwa durch mehrgenerative Arbeitsformen sowie durch Begegnungen mit Bürgerinnen und Bürgern unterschiedlicher sozialer und kultureller Prägungen.
- (3) Der Verein darf zur Erfüllung seines Zwecks Gesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen. Darüber hinaus kann der Verein in anderen gemeinnützigen Vereinen juristisches Mitglied werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies geschieht insbesondere durch das Betreiben einer Begegnungsstätte als Einrichtung der offenen Altenhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei finanzielle oder sonstige materielle Leistungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen **Treffpunkt Mozartstraße – Begegnungsstätte Fellbach e.V.** Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach.

**§ 4
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen oder nichteingetragene Vereine sein, die in Fellbach gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (2) Ferner ist die Stadt Fellbach Mitglied des Vereins. Das Stimmrecht wird durch den/die Bürgermeister/in wahrgenommen, der/die für den Bereich Senioren zuständig ist.
- (3) Die Mitglieder sind im Rahmen der gemeinsamen Arbeit zu gegenseitiger Achtung und zu weltanschaulicher Toleranz verpflichtet. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt eines Mitglieds.
- (2) Die Kündigung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Mitgliedschaft der Stadt Fellbach erlischt nur bei Auflösung des Vereins.
- (4) Im Übrigen kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins nachhaltig und gröblich schädigt, durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds; er bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 6
Vereinsorgane**

- (2) Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch seine Vereinsorgane, diese sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, werden in den Vereinsorganen die Beschlüsse durch die anwesenden Mitglieder durch einfache Mehrheit gefasst (= Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit, die Stimme des/der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.

**§ 7
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vereinsvorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt gemacht werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich bei einem Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher mit einer Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Jede ordnungsgemäße, einberufene, ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist Hauptorgan des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Berufung des beratenden Vorstandes nach den Vorgaben dieser Satzung.
 - b) Abberufung des Vorstandes. Diese kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, unbeschadet der arbeitsrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Gegebenheiten. Ein wichtiger Grund zur Abberufung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
 - c) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Rechenschaftsberichts und des geprüften Rechnungsergebnisses.
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans.
 - e) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von im Einzelfall mehr als 5000 € (diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis).
 - f) Beschluss der Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - g) Aufnahme von Mitgliedern nach § 4(4) sowie deren Ausschluss nach § 5(4).

Weiterhin obliegt der Mitgliederversammlung nach § 13 dieser Satzung

- h) die Änderung der Vereinssatzung bzw. des Vereinszwecks und
- i) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorstand über alle Fragen zu unterrichten, die für die Tätigkeit des Vereins von grundlegender Bedeutung sind.

- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen gefasst, soweit nicht mindestens drei der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom/von der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

**§ 9
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand,
 2. dem beratenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Personen:
 1. Dem/Der Vereinsvorsitzenden, der/die für den Bereich Senioren zuständige/n Bürgermeister/in der Stadt Fellbach.
 2. Dem/Der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, der/die beim Evang. Verein Fellbach e.V. bestellte, für den Bereich „Pädagogik und Gemeinwesen“ zuständiger, hauptamtlicher Vorstand. Der/Die stellvertretende Vorsitzende ist beim Verein angestellt und erhält eine seiner/ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung.
- (3) Der beratende Vorstand besteht aus ein bis drei Personen.
 1. Eine von der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Fellbach e.V. delegierten und sachkundigen Person oder einem/einer hauptamtlichen Mitarbeiter/in der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Fellbach e.V.
 2. Bis zu zwei weiteren Personen aus den Reihen der Mitgliedsorganisationen, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden, Wiederwahl ist möglich. Davon soll, wenn möglich, eine Person von den Kirchen benannt werden. Eine Doppelbesetzung durch eine Mitgliedsorganisation ist ausgeschlossen.
- (4) Der/Die für den Seniorenbereich von der Stadt Fellbach beauftragte, fachlich qualifizierte Mitarbeiter/Mitarbeiterin nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) In das Vorstandsamt des Vereins dürfen weder privatrechtlich, angestellte Mitarbeitende oder Honorarkräfte des Vereins berufen werden, noch Personen, die im Treffpunkt Mozartstraße regelmäßig ehrenamtlich mitarbeiten.
- (6) Die Mitglieder des beratenden Vorstands erhalten keine Vergütungen oder pauschalen Aufwandsentschädigungen.

**§ 10
Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Begegnungsstätte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans. Er kann über Einzelinvestitionen von bis zu 5.000,- € entscheiden. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über alle privatrechtlich angestellten Beschäftigten des Vereins.
- (2) Im Innenverhältnis führt der gesamte Vorstand die Geschäfte des Vereins im Rahmen einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Der gesamte Vorstand ist für Grundsatzentscheidungen, die gemäß der Geschäftsordnung dem Vorstand übertragen sind, zuständig. Er reflektiert die Arbeit des Vereins und sorgt für die fachliche und organisatorische Weiterentwicklung.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung, nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

**§ 11
Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen der Stadt Fellbach, aus Zuschüssen und Spenden von dritter Seite, sowie aus Eigenmitteln.
- (2) Etwaige Gewinne aus dem Betrieb der Begegnungsstätte dürfen nur für die in der Satzung beschriebenen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Vereins wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fellbach übertragen.

**§ 12
Ehrenamts pauschale**

- (1) Bei Bedarf können Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlich Tätigen des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

**§ 13
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Stimmabgabe für die Beschlüsse nach Absatz (1), (2) und (3) kann auch durch offizielle und schriftliche Stimmabgabe durch die jeweilige Mitgliedsorganisation erfolgen.

**§ 14
Vermögen des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 15
Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.05.2013 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.